



Geschäftsordnung

§ 1 Beiträge

- (1) Der Vereinsbeitrag beträgt 27,00 € für aktive und 5,11 € für passive Mitglieder monatlich. Darin sind anteilig alle regulären Gebühren und Abgaben des Vereins an den Billardverband Baden-Württemberg e.V. enthalten.
- (2) Die Vereinsbeiträge sind monatlich im Voraus zu zahlen. Die Mitglieder sollen einen Dauerauftrag einrichten. Barzahlungen nimmt nur der Kassenwart entgegen.
- (3) Bei ordnungsgemäßigem Austritt eines Mitglieds sind die Beiträge in voller Höhe bis zum Ende der satzungsgemäßen Mitgliedschaft fällig.
- (4) Mitglieder unter 21 Jahren, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Schwerbeschädigte, Rentner und andere Sozialbedürftige zahlen bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Hälfte des aktiven Vereinsbeitrages, also 13,50 €. Bei Wegfall des Grundes wird der volle Beitrag fällig. Dasselbe gilt, wenn ein entsprechender Nachweis nicht erbracht wird oder der Vorstand entscheidet, dass der Grund der Bedürftigkeit weggefallen ist. Diese Regelung findet bei passiver Mitgliedschaft keine Anwendung.
- (5) Sind mehrere Familienangehörige aktive Mitglieder des BSV Weinheim e.V., so zahlt das erste Familienmitglied den vollen Beitrag, alle anderen Familienmitglieder die Hälfte des Vereinsbeitrages. Die Vorschrift findet auch auf nichteheliche Lebensgemeinschaften entsprechende Anwendung. Die Vergünstigung ist ausgeschlossen, wenn der Beitrag der Mitglieder bereits nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung ermäßigt ist.
- (6) Der Vorstand kann nach eingehender Prüfung einem oder mehreren Spielern oder Spielerinnen eine Beitragsfreistellung auf Widerruf gewähren, wenn dies aus sportlicher Sicht für den Verein notwendig oder wünschenswert ist.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Startgebühren für die Teilnahme an regionalen oder nationalen Einzelmeisterschaften des:
 - a) Billard Verbandes Baden-Württemberg e.V.
 - b) Pool-Billard Landesverbandes Baden-Württemberg
 - c) Deutschen Pool-Billard-Bundesträgt der Verein.
- (2) Tritt ein Spieler bei Turnieren oder Meisterschaften unentschuldigt nicht an, so hat er die dem Verein hierdurch entstehenden Strafgebühren zu erstatten. Zusätzlich kann der Verein wegen vereinschädigendem Verhalten eine Vereinsstrafe von 10,00 € erheben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Strafe von dem Ausrichter der Meisterschaft nicht festgesetzt worden ist.
- (3) Meldet sich ein Spieler zu einer Meisterschaft oder zu einem Turnier im Wege der Nachmeldung verspätet an, so hat er die dem Verein hierdurch entstehenden Nachmeldegebühren zu erstatten.

§ 3 Passive Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die passive Mitgliedschaft im Verein führt dazu, dass das betreffende Mitglied nicht an Wettbewerben und am Ligabetrieb des Verbandes teilnehmen kann. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Training ist für passive Mitglieder nur an den Tagen möglich, die nicht für das Mannschaftstraining reserviert sind.



Geschäftsordnung

§ 3 Passive Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (3) Ehrenmitglieder können am Liga- und/oder Turnierbetrieb des Verbandes teilnehmen. Dies gilt nicht, solange sie aktiv für einen anderen Verein gemeldet sind. Innerhalb des Vereins haben sie die Stellung eines aktiven Mitglieds.
- (4) Die Mitglieder können ihren Status innerhalb des Vereins unter Vorlage eines schriftlichen Antrages ändern. Eine Statusänderung von aktiv auf passiv erfolgt mit einer vierwöchigen Frist zum Quartalsende. Eine Statusänderung von passiv auf aktiv zum Ende eines Monats. Über Inkrafttreten des jeweiligen Antrages entscheidet der Vorstand. Außerdem hat der Vorstand bei dringendem Bedarf die Möglichkeit, ein passives Mitglied mit sofortiger Wirkung und für einen begrenzten Zeitraum am aktiven Spielgeschehen teilnehmen zu lassen, ohne den Mitgliedsbeitrag auf „aktiv“ umzustellen, wenn dies für das Vereinswohl und insbesondere sportliche Erfolge des Vereins sachdienlich erscheint.

§ 4 Mahnverfahren

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Beiträge rechtzeitig im Voraus zu bezahlen. Sie sind selbst für den termingerechten Eingang des Geldes auf dem Konto des BSV Weinheim e.V. verantwortlich.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird das Mitglied zunächst schriftlich durch den Kassenwart angemahnt
- (3) Nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung kann der Vorstand das gerichtliche Mahnverfahren gegen das betreffende Mitglied einleiten und dazu einen Rechtsanwalt beauftragen.
- (4) Danach kann der Vorstand das Ausschlussverfahren einleiten, wenn das betreffende Mitglied trotz dreimaliger Mahnung und Vorlage zum Gespräch den Beitrag für mehr als 6 Monate nicht entrichtet hat

§ 5 Beschlüsse

- (1) Ergänzungen und Beschlüsse zu dieser Geschäftsordnung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie sind schriftlich abzufassen, vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen. Eine Zustellung per E-Mail ist ausreichend.

Weinheim, den 27.01.2016